

16.09.2015

Antrag

der Landesregierung

auf Zustimmung zu
einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung

Achtzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achtzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Die Landesregierung hat dem Achtzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achtzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) zugestimmt.

Als Anlage übersende ich den Staatsvertrag in doppelter Ausfertigung mit der Bitte, die Zustimmung des Landtags gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung herbeizuführen.

Zuständig ist die Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien.

Je zwei Überstücke zur Weiterleitung an die Fraktionen sind beigelegt.

Gegenwärtig steht die Unterzeichnung der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein noch aus. Sobald die ausstehenden Unterschriften der Vertragspartner vorliegen, wird die Staatskanzlei Sie gesondert informieren.

gez. Sylvia Löhrmann

Datum des Originals: 15.09.2015/Ausgegeben: 18.09.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

**Achtzehnter Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Achtzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 **Änderung des Rundfunkstaatsvertrages**

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 18. Juni 2015, wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
„Werbung ist Teil des Programms.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu den Sätzen 2 und 3.
 - cc) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Satz 1 gilt“ durch die Wörter „Sätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 11 eingefügt:

„(11) Die nichtbundesweite Verbreitung von Werbung oder anderen Inhalten in einem zur bundesweiten Verbreitung beauftragten oder zugelassenen Programm ist nur zulässig, wenn und soweit das Recht des Landes, in dem die nichtbundesweite Verbreitung erfolgt, dies gestattet. Die nichtbundesweit verbreitete Werbung oder andere Inhalte privater Veranstalter bedürfen einer gesonderten landesrechtlichen Zulassung; diese kann von gesetzlich zu bestimmenden inhaltlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.“
- c) Der bisherige Absatz 11 wird der neue Absatz 12 und die Verweisung „Absätze 1 bis 10“ wird durch die Verweisung „Absätze 1 bis 11“ ersetzt.

Artikel 2 **Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2015 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 9.9.2015 Richard Metzmann

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 9.9.2015 [Signature]

Für das Land Berlin:

Berlin, den 9.9.2015 [Signature]

Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 10.9.2015 [Signature]

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 09-09-15 [Signature]

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

B.H., den 05.2.15 [Signature]

Für das Land Hessen:

Berlin, den 9.9.2015 

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 9. September 2015 

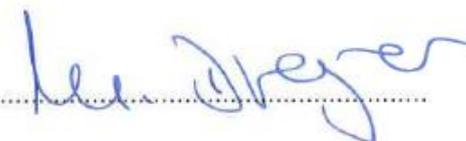
Für das Land Niedersachsen:

....., den

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 9. September 2015 

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 9.9.2015 

Für das Saarland:

Berlin, den 9.9.2015 

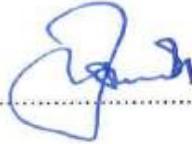
Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 9.9.2015



Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 9.9.2015



Für das Land Schleswig-Holstein:

....., den

.....

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 9.9.2015

